

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport |
Postfach 7125 | 24171 Kiel

An den Vorsitzenden
des Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Jan Kürschner, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Staatssekretärin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/5403

13. Oktober 2025

TOP 4 der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 1. Oktober 2025

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 1. Oktober 2025 wurden seitens des Ausschusses zu TOP 4 (Bericht der Landesregierung zum ersten Anwendungsfall einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Kontext häuslicher Gewalt nach Landesverwaltungsgesetz) ergänzende Fragen gestellt, deren Beantwortung im Nachgang ich zugesagt hatte.

1. Aus welchen Gründen erfolgte in Bezug auf den geschilderten Fall bei dem ersten polizeilichen Antrag auf Anordnung einer Elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Juni die Ablehnung eines Beschlusses durch das zuständige Gericht?

Soweit hier bekannt, wurden durch das Gericht die rechtlichen Voraussetzungen für das Anlegen der eAÜ als nicht erfüllt angesehen. In diesem Fall wurde durch die Geschädigte zudem eine zunächst erteilte Einwilligung für das spanische Modell vor Beschlussfassung durch das Gericht wieder zurückgezogen.

2. Wurde in dem dargestellten ersten Anwendungsfall auch eine möglicherweise für die Kinder bestehende Gefahr berücksichtigt?

Die Kinder der Geschädigten sind teilweise bereits volljährig. Eine Gefährdungsbewertung wurde für alle Kinder vorgenommen. Es wurden, soweit eine Gefahr angenommen wurde, polizeiliche Maßnahmen getroffen.

Im Übrigen übersende ich Ihnen, wie ebenfalls vom Ausschuss erbeten, meinen Sprechzettel zu diesem Tagesordnungspunkt als Anlage zum Protokoll.

Mit freundlichen Grüßen



Magdalena Finke

Anlagen

Sprechzettel Ministerin Dr. Sütterlin-Waack

Sperrfrist: Beginn der Rede
Es gilt das gesprochene Wort

Sprechzettel

Innenministerin Dr. Sabine Sütterlin-Waack

anl. des Innen- und Rechtsausschusses

am 01.10.2025

- 1 -

Anmeldung eines Tagesordnungspunktes der
Landtagsfraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN

„Bericht der Landesregierung zum ersten
Anwendungsfall einer elektronischen
Aufenthaltsüberwachung im Kontext häuslicher Gewalt
nach Landesverwaltungsgesetz“

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

sehr geehrte Gäste,

ich danke Ihnen für die Gelegenheit, heute zu dem ersten Anwendungsfall einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung zur Gefahrenabwehr im Kontext häuslicher Gewalt berichten zu können.

Begleitet werde ich von Frau Polizeidirektorin Wiebke Müller, Referentin für Kriminalitätsbekämpfung in der Polizeiabteilung unseres Hauses.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, häusliche Gewalt bleibt eine der zentralen Herausforderungen für die innere Sicherheit unseres Landes. Die polizeiliche Arbeit in diesem Bereich muss schnelle Schutzmaßnahmen für Betroffene mit sorgfältiger Strafverfolgung, koordinierter

Zusammenarbeit aller Beteiligten und rechtsstaatlicher Grundordnung in Einklang bringen.

Gemeinsam mit Ihnen haben wir bereits viel für den besseren Schutz von Frauen vor Partnerschafts- und häuslicher Gewalt getan. Auch die mit dem Sozialministerium umgesetzte Erweiterung des Hochrisikomanagements möchte ich an dieser Stelle ausdrücklich erwähnen. Diese beinhaltet unter anderem, dass die Polizei verbindlich eine Gefahrenanalyse

durchführt und in Fallkonferenzen mit anderen Netzwerkpartnern über geeignete Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren berät.

Darüber hinaus wurde die Einführung des § 201c LVwG als Rechtsgrundlage für die Anwendung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung initiiert.

Diese Rechtsgrundlage trat am 15.04.2025 in Kraft.

Und auch aktuell arbeiten wir weiter an der Verbesserung des Schutzes vor Partnerschaftsgewalt.

Wir evaluieren die polizeilichen Instrumente des Hochrisikomanagements und passen sie an aktuelle Entwicklungen und Erkenntnisse an.

Hierzu wird auch die Studie „Schutzlücken schließen – Frauen besser vor Gewalt schützen“ einen wichtigen Beitrag leisten.

Wie dem Ausschuss bereits schriftlich mitgeteilt wurde, ist der Zuschlag zur Durchführung der Studie an das Zentrum für kriminologische Forschung Sachsen e.V. erteilt worden. Der Bearbeitungsbeginn war am 01. September 2025. Eine Woche danach fand bereits ein Auftaktgespräch zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber statt. Sobald erste Studienergebnisse vorliegen, werden wir dem Ausschuss erneut berichten.

Lassen Sie mich nun aber auf den eigentlichen Anwendungsfall eingehen:

Dem ersten Anwendungsfall der elektronischen Aufenthaltsüberwachung, auch elektronische Fußfessel genannt, liegt ein Sachverhalt zugrunde, der von einer eskalierenden Gewaltdynamik des Mannes gegenüber seiner Ex-Partnerin und einer ihrer Töchter geprägt war. Die Geschädigte und der Beschuldigte waren ca. dreieinhalb Jahre liiert. In dieser Zeit kam es zu

mehreren Straftaten zum Nachteil der Geschädigten und einer ihrer zwei Töchter. Der Beschuldigte ist darüber hinaus auch außerhalb von häuslicher Gewalt strafrechtlich in Erscheinung getreten.

Im Juni dieses Jahres trennte sich die Geschädigte schließlich von dem Beschuldigten. Am 29. Juni 2025 erstattete sie Strafanzeige gegen den Beschuldigten wegen einer Körperverletzung zu ihrem Nachteil.

Diese ereignete sich, als die Geschädigte persönliche Gegenstände aus der ehemals gemeinsam genutzten Wohnung holen wollte. Ich bitte um Verständnis, dass ich aufgrund des noch laufenden Ermittlungsverfahrens keine näheren Angaben zu dem Sachverhalt machen werde.

Die eingesetzten Polizeibeamtinnen und –beamten sprachen im Anschluss an die Anzeigenaufnahme noch

vor Ort eine Wegweisung für die Dauer von vier Wochen gegen den Beschuldigten aus.

Zudem wurde ein Kontakt- und Näherungsverbot ausgesprochen, mit welchem dem Beschuldigten untersagt wurde, sich der Geschädigten und ihren Töchtern zu nähern.

Noch während der polizeilichen Maßnahmen kündigte der Beschuldigte an, dass er sich nicht an die

Verfügungen halten und auch nicht mit der Polizei kooperieren werde.

Am 07. Juli 2025 wurde auf Antrag der Geschädigten durch das zuständige Familiengericht eine Verfügung nach dem Gewaltschutzgesetz erlassen.

Dennoch kam es im weiteren Verlauf zu Verstößen gegen diese Verfügung. Der Beschuldigte kündigte gegenüber Dritten die Tötung der Geschädigten an und es gab Hinweise auf eine Bewaffnung des

Beschuldigten. Daher wurde der Beschuldigte am 18.Juli.2025 in polizeilichen Gewahrsam genommen.

Durch das zuständige Amtsgericht wurde eine Fortdauer der Gewahrsamnahme bis zum 25. Juli 2025, also für eine Woche, angeordnet.

Unmittelbar nach dem Vorfall vom 29. Juni 2025 wurde der Sachverhalt durch die eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten mit Hilfe des

Bewertungsbogens „Danger Assessment“ als Hochrisikofall eingestuft.

Wie in solchen Fällen vorgesehen, wurde eine Fallkonferenz durch die Polizei einberufen. In dieser wurde gemeinsam mit allen Beteiligten auch die Möglichkeit der Anwendung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung erörtert.

Durch die zuständige Polizeidirektion wurde daraufhin erstmalig der durch das LKA und die Polizeiabteilung

des MIKWS entwickelte Prozess zum Anlegen einer eAÜ zur Anwendung gebracht. Dieser wurde während der Dauer der Gewahrsamnahme des Beschuldigten betrieben.

Gemäß § 201c Abs. 3 LVwG ist für die Anwendung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung eine richterliche Anordnung erforderlich. Diese erfolgte auf Antrag der Polizeidirektion am 29. Juli 2025 durch das zuständige Amtsgericht für eine Dauer von zwei Monaten.

Das Verfahren sieht weiterhin vor, dass für die technische Umsetzung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung die Infrastruktur der Gemeinsamen Überwachungsstelle der Länder (GÜL) in Hessen und der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) genutzt wird. Die Umsetzung von Anwendungsfällen der Gefahrenabwehr erfolgt im Wege der Amtshilfe.

Über das Innenministerium Schleswig-Holstein wurde deshalb ein Amtshilfeersuchen an das hessische Justizministerium gesendet, das von dort am Folgetag, also am 30. Juli 2025, positiv beschieden wurde.

Daraufhin wurde durch die zuständige Polizeidirektion Kontakt mit der GÜL und der HZD aufgenommen und in einer Fallkonferenz alle weiteren Schritte bis zum Anlegen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung besprochen.

Mit Einwilligung der Geschädigten kommt hier das sogenannte spanische Modell zum Einsatz. Das bedeutet, dass die Geschädigte ein technisches Gerät trägt, mit dessen Hilfe ihr jeweiliger Aufenthaltsort technisch sichtbar gemacht wird. Gleiches gilt für die Fußfessel des Beschuldigten. Diese wurde dem Beschuldigten am 01. August 2025 noch in den Gewahrsamsräumlichkeiten durch ein von der GÜL beauftragtes Sicherheitsunternehmen - im Beisein der

Polizei - angelegt. Anschließend wurde der Beschuldigte aus dem Gewahrsam entlassen.

Zu den technischen Rahmenbedingungen kann ich sagen, dass bei Annäherung beider Geräte über einen vorher festgelegten Radius hinaus oder bei Eindringen in vorher definierte Verbotszonen eine Alarmmeldung bei der GÜL eingeht.

Dies erfolgt auch bei technischen Fehlfunktionen oder wenn der Beschuldigte es versäumt, sein Gerät in

betriebsbereitem Zustand zu halten, also beispielsweise den Akku des Gerätes nicht rechtzeitig lädt.

Durch die GÜL wird bei festgestellten Verstößen das rund um die Uhr besetzte Lage- und Führungszentrum im Landespolizeiamt informiert. Dort besteht ebenfalls die Möglichkeit, sich die Standorte der Geräte anzeigen zu lassen.

Über das Lage- und Führungszentrum wird im Bedarfsfall die zuständige Einsatzleitstelle informiert, die

wiederum unverzüglich einen polizeilichen Einsatz auslöst.

Ich kann Ihnen sagen, dass der Beschuldigte seine Ankündigungen nicht kooperieren zu wollen wiederholt in die Tat umgesetzt hat.

Er unterließ es mehrfach, den Akku des Gerätes rechtzeitig zu laden und reagierte teilweise nicht auf telefonische Kontaktversuche seitens der GÜL und der Landespolizei.

Er löste dadurch mehrfach den beschriebenen Alarmierungsprozess aus, konnte jedoch jeweils an seiner Wohnanschrift angetroffen und zum Laden des Akkus bewegt werden. Hinsichtlich des Ladens wurden zwischenzeitlich auch weitere Maßnahmen unternommen, damit der Akku länger hält.

Darüber hinaus beging er Gebietsverstöße. Diese Verstöße stellen Straftaten dar und werden polizeilich aufgenommen.

Da der erste richterliche Beschluss mit Ablauf des 29. September endete, aber nach Einschätzung der Polizei weiterhin von einer hohen Gefährdung der Geschädigten auszugehen ist, wurde der Beschluss durch das zuständige Gericht um weitere zwei Monate verlängert.

Zusammenfassend kann ich feststellen, dass die Anwendung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung wie geplant funktioniert hat. Ich danke allen Beamtinnen

und Beamten, die an den Vorbereitungen aber vor allem auch an der tatsächlichen Umsetzung beteiligt waren!

Um den Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu ermöglichen, waren umfangreiche Vorarbeiten durchzuführen, die durch die Polizeiabteilung in meinem Hause maßgeblich unterstützt wurden.

Um die Anwendung so einfach wie möglich zu machen, wurden beispielsweise für alle Schritte Musteranträge

und –formulare erstellt. Dafür waren zahlreiche Abstimmungen mit dem hessischen Justizministerium, der GÜL und der HZD in Hessen notwendig.

Der Anwendungsfall hat aber auch aufgezeigt, dass es an der ein oder anderen Stelle noch Optimierungspotential gibt. Der polizeiliche Erlass zur Regelung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung wurde bereits entsprechend angepasst und berücksichtigt diese ersten Erfahrungen.

Auf der jüngst zurückliegenden Innenministerinnen- und Innenministerkonferenz waren sich alle Länder einig, dass die verfügbaren Kapazitäten ausgeweitet werden müssen. Auf Initiative von Schleswig-Holstein wird daher eine Ausweitung des Staatsvertrages auf Anwendungsfälle der Gefahrenabwehr geprüft.

Meine Damen und Herren, ich bin mir sicher, dass das Instrument der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ein wichtiger Baustein des Hochrisikomanagements ist,

der dazu beitragen kann, schwerste Eskalationen bis hin zu Tötungsdelikten zu verhindern.

Es ist aber auch ein neues Instrument. Deshalb ist es auch wichtig, dass mehr darüber gesprochen wird. Das haben wir bereits erkannt. Sowohl innerhalb der Polizei als auch bei den Gerichten. Wir müssen dieses Mittel noch bekannter machen und alle Beteiligten entsprechend sensibilisieren.

Meine Damen und Herren, ich möchte Ihnen auch noch mitteilen, dass bereits im Juni dieses Jahres in einem anderen Sachverhalt ein Antrag auf Anwendung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung gestellt worden ist. Dieser ist jedoch abgelehnt worden.

Zudem wurde am 26. September ein weiterer Beschluss für die Anwendung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung für die Dauer von drei Monaten

erwirkt. Auch hier kommt das spanische Modell zur Anwendung.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.